

Satzung über das Abhalten von Märkten in der Gemeinde Gelenau (Marktsatzung)

vom 24. März 2004

veröffentlicht im Amtsblatt Gelenau Mai 2004, Ausgabetag 27. April 2004

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 3. 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gelenau am 23. März 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundlagen

(1) Die Gemeinde Gelenau betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.

(2) Folgende Märkte werden durchgeführt:

- * Jahrmärkte
- * Spezialmärkte nach bestimmten Themenbereichen
- * Weihnachtsmarkt

(3) Auf den Märkten regelt sich der Verkehr nach den Bestimmungen dieser Satzung und den ergänzenden Anordnungen des Bürgermeisters und seiner Beauftragten.

(4) Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei.

§ 2 Markttage, Marktzeit, Marktplätze

(1) Auf dem Festplatz werden Jahrmärkte durchgeführt. Darunter fällt auch die Gelenauer Kirmes.

(2) Die Gelenauer Kirmes findet jeweils am 1. Sonntag im November und an dem vorherigen Sonnabend sowie am darauffolgenden Montag statt.

(3) Spezialmärkte nach bestimmten Themenbereichen können auf von der Gemeinde festgelegten Plätzen zu den von ihr bestimmten Markttagen stattfinden.

(4) Der Weihnachtsmarkt wird auf dem Rathausplatz durchgeführt.

(5) Der Weihnachtsmarkt findet jeweils am Samstag vor dem 3. Advent und am 3. Advent statt.

(6) Sowohl für Jahrmärkte als auch für den Weihnachtsmarkt können andere oder zusätzliche Marktplätze durch die Gemeinde festgelegt werden.

(7) Die Öffnungszeiten der Märkte werden durch die Gemeinde festgesetzt.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art angeboten werden. Bei Spezialmärkten und beim Weihnachtsmarkt legt die Gemeinde das Sortiment fest.

(2) Generell nicht gestattet sind

- a) die nach § 56 GewO im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten (z. B. Vertrieb von Giften aller Art, orthopädischen Erzeugnissen, Wertpapieren, Lotterielosen, Feilbieten und Ankauf von Gold- und Edelmetallen usw.),
- b) Handel mit Kraftfahrzeugen, Schusswaffen, Munition und Sprengstoffen,
- c) Druckerzeugnisse sowie Gegenstände aller Art, wenn ihr Inhalt oder ihre Darstellung gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist, pornographischen Charakter trägt, Rassismus oder Brutalität ausdrückt.

§ 4

Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Marktzeiten sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, wie es für den Marktverkehr erforderlich ist.

(2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

(3) Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangenen Anweisung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Standplatzvergabeverfahren und Marktvertrag

(1) Die Teilnahme an Märkten der Gemeinde Gelenau ist entsprechend der zur Verfügung stehenden Fläche jedermann gestattet, der die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Standplätze sind in der Gemeinde Gelenau unter Angabe der Größe des Standes und des Warenangebots zu beantragen.

(3) Die Gemeinde kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.

(4) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- b) der Markthändler eine Warenart anbietet, die bereits ausreichend auf dem Markt vertreten ist oder
- c) eine frühere mangelnde Ordnungsmäßigkeit in der Betriebsführung des Markthändlers bekannt ist.

(5) Gehen mehr Anträge auf Platzzuweisung ein, als Standplätze vorhanden sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber nach dem Veranstaltungszweck, der Art des Geschäfts, dem Waren- oder Leistungsangebot sowie der Attraktivität des Geschäfts.

(6) Einzelne Bewerber können bei der Standplatzvergabe bevorzugt werden, wenn

- a) das Leistungs- oder Warenangebot des Bewerbers im Rahmen des jeweiligen Marktzwecks die Vielfältigkeit des Gesamtangebots erhöht,
- b) das Geschäft des Bewerbers ein attraktiveres Gesamterscheinungsbild aufweist oder
- c) die Art und Qualität des Warenangebots ein höheres Niveau aufweist.

(7) Anträge, die entsprechend der Ausschreibung nicht fristgerecht oder unvollständig eingehen, können abgewiesen werden.

(8) Das Verhältnis zwischen der Gemeinde Gelenau und dem zugelassenen Markthändler wird mittels eines privatrechtlichen Vertrages geregelt.

(9) Der Marktvertrag kann durch die Gemeinde mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(10) Der Marktvertrag endet mit Ablauf des jeweils letzten Markttages.

(11) Der Marktvertrag kann von der Gemeinde gekündigt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- b) der Markthändler, dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- c) gegen die Anordnungen des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten verstoßen wird,
- d) ein Markthändler die nach der Entgeltordnung der Gemeinde fälligen Entgelte nicht bezahlt oder
- e) der Markthändler keine ordnungsgemäßen Gewerbepapiere mit sich führt.

(12) Wird der Marktvertrag gekündigt, kann die Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Kommt der Markthändler dieser Räumungspflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Räumung auf Kosten des Markthändlers durchführen.

§ 6 Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt in der Reihenfolge der Ankunft der Händler durch einen Beauftragten der Gemeinde.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Der Markthändler hat seinen zugewiesenen Standplatz rechtzeitig zum Marktbeginn einzunehmen und seine Verkaufseinrichtung vor Beginn der Verkaufszeit aufzubauen. Ein Abbau vor dem Ende der Verkaufszeit oder eine vorzeitige Einstellung seiner Verkaufsaktivitäten ist nicht zulässig.
- (5) Werden beantragte Standplätze bis zu einer Stunde vor Marktbeginn nicht bezogen, können diese anderweitig vergeben werden.
- (6) Der Markthändler darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Anbietern zu überlassen.
- (7) Die Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt und gesäubert sein.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufshütten und Verkaufsstände zugelassen. Provisorien werden nicht zugelassen.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Fläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,10 m haben.
- (3) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtung noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden.
- (5) Der Markthändler ist verpflichtet, seine Ware entsprechend der Preisangabenverordnung

auszupreisen. Der Standinhaber hat an seiner Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seinen Wohnort in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Das Anbringen von jeglicher Werbung in und an der Verkaufseinrichtung ist nur gestattet, wenn sie direkt mit dem Marktbetrieb in Verbindung steht.

§ 8 Stromanschluss

(1) Die Gemeinde Gelenau stellt für eine erforderliche Stromversorgung auf dem Markt Elektroenergie zur Verfügung.

(2) Jeder Nutzer ist für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel und die Betriebssicherheit seiner elektrischen Anlage verantwortlich. Der Nutzer hat auf Verlangen den Nachweis über die Betriebssicherheit der elektrischen Anlage vorzulegen.

(3) Die elektrischen Anlagen müssen vorschriftsmäßig erstellt sein. Sie dürfen den Besucherverkehr nicht behindern oder gefährden. Feuerstellen, Heiz- und Wärmegeräte müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Der Einsatz von Fußbodenheizungen ist generell nicht gestattet.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreiben des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die Anordnungen der Gemeinde, die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung und die Vorschriften des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Preis- und Baurechts, des Bundesseuchengesetzes, des Tierschutzes, des Tierseuchengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Sicherheitsbestimmungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(2) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Hunde sind im Marktbereich an der Leine zu führen.

(3) Während der Verkaufszeit dürfen auf dem Marktplatz keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden, ausgenommen hiervon sind Verkaufsfahrzeuge.

(4) Der Markthändler trägt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen.

(5) Es ist für Markthändler unzulässig:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
- b) Waren zu versteigern,
- c) Waren laut auszurufen oder anzupreisen (ausgenommen Marktschreiermarkt),

- d) Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen, ausgenommen hiervon sind Blindenhunde und Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
- e) sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten

(6) Das Befahren des Marktplatzes während der Verkaufszeit ist mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen generell untersagt.

§ 10 Sauberhalten des Marktes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht mitgebracht werden.

(2) Der Markthändler ist verpflichtet,

- a) jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen zu unterlassen und seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen stets sauber zu halten,
- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
- c) anfallendes Leergut wieder mitzunehmen oder ordnungsgemäß zu entsorgen,
- d) Abfälle aller Art und marktbedingten Kehricht zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Die Entsorgung jeglicher Abfälle ist vom Händler eigenständig und auf eigene Kosten vorzunehmen. Hierzu dürfen öffentliche Sammelbehältnisse nicht genutzt werden.

(4) Anfallendes Schmutzwasser darf nur in die dafür zugewiesenen Sammler eingeleitet werden.

§ 11 Marktaufsicht

(1) Der Bürgermeister und seine Beauftragten dürfen jederzeit die Standplätze und Verkaufseinrichtungen betreten, um die Einhaltung der in dieser Satzung festgelegten Regelungen zu überprüfen. Auf Verlangen müssen sich die Marktteilnehmer ihnen gegenüber ausweisen.

(2) Nicht zugelassene Händler werden vom Markt verwiesen. Desgleichen wird jeder, der den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen aus dieser Satzung, durch Marktverweisung vom Markt ausgeschlossen, sofern dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

(3) Bei Marktverweisung besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Entgelte nach der Entgeltordnung.

§ 12 Privatrechtliches Entgelt

Für die Überlassung einer Standfläche an einen Markthändler ist ein privatrechtliches Entgelt nach der als Anlage beigefügten Entgeltordnung zu zahlen. Die Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Haftung

(1) Die Gemeinde Gelenau übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren.

(2) Das Betreten der Standplätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Gelenau haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(3) Der Markthändler haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die ihm oder Anderen im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb entstehen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Marktsatzung der Gemeinde Gelenau vom 11. 3. 1992 mit ihrer Änderung vom 29. 11. 1996 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte und Volksfeste der Gemeinde Gelenau (Marktgebührenordnung) vom 11. 3. 1992 mit ihrer Änderung vom 29. 11. 1996 außer Kraft.

Gelenau, den 24. März 2004

gez. Penzis
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf Märkten als Anlage zur Marktsatzung

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Gelenau erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf Märkten Entgelte.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der die Standplätze auf den einzelnen Märkten in Anspruch nimmt oder in seinem Namen oder Auftrag nutzen lässt.
Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes nach den Bestimmungen der Marktsatzung.
- (2) Schaustellergeschäften auf Jahrmärkten werden die Entgelte nach dem Markt rückwirkend in Rechnung gestellt.
- (3) Die Entgelte der übrigen Markthändler auf Jahrmärkten sowie der Markthändler auf Spezialmärkten und auf dem Weihnachtsmarkt sind im Laufe des jeweiligen Markttag an den Beauftragten der Gemeinde in bar zu entrichten.
- (4) Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Entgelte.

§ 4 Höhe der Entgelte

- | | | |
|-----|--|-----------|
| (1) | Grundbetrag für Schaustellergeschäfte
pro Tag und pro Frontmeter | 2,00 EUR |
| (2) | Grundbetrag für übrige Markthändler
pro Tag und Nutzung eines gemeindeeigenen Verkaufsstandes | |
| | a) kleiner Verkaufsstand | 15,00 EUR |
| | b) großer Verkaufsstand | 20,00 EUR |
| (3) | Grundbetrag für übrige Markthändler
pro Tag und m ² Freifläche | 2,00 EUR |

- | | | |
|------|--|-------------------|
| (4) | Kosten für Elektroenergie für Schaustellergeschäfte | je nach Verbrauch |
| (5) | Betrag für die Nutzung eines Energieanschlusses für übrige Markthändler – ausgenommen Markthändler mit elektrischen Geräten für den Verkauf von Speisen und Getränken – pro Tag pauschal | |
| | a) 220-V-Anschluss | 3,00 EUR |
| | b) 380-V-Anschluss | 4,50 EUR |
| (6) | Betrag für die Nutzung eines Energieanschlusses für übrige Markthändler mit elektrischen Geräten für den Verkauf von Speisen und Getränken pro Tag pauschal | |
| | a) 220-V-Anschluss | 6,00 EUR |
| | b) 380-V-Anschluss | 9,00 EUR |
| (7) | Kosten für Wasser für Schaustellergeschäfte | je nach Verbrauch |
| (8) | Betrag für die Bereitstellung eines Trinkwasseranschlusses für übrige Markthändler pro Tag pauschal | 3,00 EUR |
| (9) | Durch die Gemeinde können weitere Betriebskosten (z. B. Reinigung, Werbung, Wachsutz) auf die Markthändler umgelegt werden. Dies ist jeweils in den Marktverträgen entsprechend zu regeln. | |
| (10) | Für die Durchführung von Spezialmärkten durch andere Veranstalter kann die Gemeinde im Rahmen von Platzüberlassungsverträgen pauschale Überlassungsentgelte vereinbaren. | |

§ 5

Gebührenminderung

- (1) Zur Förderung bestimmter Branchen und aus besonderen Anlässen kann die Gemeinde geminderte Entgelte berechnen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann bei widrigen Wetterbedingungen die Entgelte nach § 4 dieser Entgeltordnung um 25 v. H. mindern.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Minderung der Entgelte besteht nicht.